

# RS OGH 1989/9/12 10ObS239/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.1989

## Norm

ASVG §209 Abs1

## Rechtssatz

Ist die Feststellung der Dauerrente, die vom Gericht vorzunehmen ist, nach dem Gesetz "an die Grundlagen für die Berechnung der vorläufigen Rente" nicht gebunden, so bedeutet dies, daß auch die Unfallkausalität von Verletzungen neu geprüft werden kann, weil Umfang und Ausmaß der Verletzungen jedenfalls zu den Grundlagen für die Berechnung gehören. Dabei kann das Gericht gegenüber dem vorangegangenen Verwaltungsverfahren zu divergierenden Ergebnissen gelangen.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 239/89

Entscheidungstext OGH 12.09.1989 10 ObS 239/89

Veröff: SSV-NF 3/104

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0084329

## Dokumentnummer

JJR\_19890912\_OGH0002\_010OBS00239\_8900000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)